

Die Städte Altenburg und Eisenach nehmen oberzentrale Teilfunktionen in den Bereichen Kultur und Wirtschaft/Arbeitsstätten wahr. Eisenach kann bereits gegenwärtig eine besondere Wirtschaftskraft und einen spezialisierten Arbeitsmarkt mit regionalen und nationalen Verflechtungen vorweisen. Altenburg verfügt aufgrund seiner Lage im mitteldeutschen Wirtschaftsraum mit der räumlichen Nähe zu Leipzig über die entsprechenden Potenziale. Die Stadt Gotha verfügt über zentrale Bildungseinrichtungen mit landesweitem Einzugsbereich, über bedeutende Einrichtungen auf dem Gebiet der Kunst und Kultur sowie im Bereich der öffentlichen Verwaltung und Dienstleistung. Mühlhausen weist in den Bereichen Bildung, Gesundheitswesen, Kultur, Verwaltung und Justiz Teilfunktionen eines Oberzentrums auf.

In Weimar sind Bildung, Wissenschaft und Forschung, Kultur sowie Verwaltung und öffentliche Dienstleistungen von oberzentraler Bedeutung. Der Eintrag in die UNESCO-Welterbeliste „Bauhaus und seine Stätten in Weimar und Dessau“ ist mit drei Objekten in Weimar vertreten, während die Eintragung „Klassisches Weimar“ 13 Objekte umfasst. Die Aufnahme Weimars in die Welterbeliste begründete die UNESCO mit der „großen kunsthistorischen Bedeutung öffentlicher und privater Gebäude und Parklandschaften aus der Blütezeit des klassischen Weimar“ und mit der „herausragenden Rolle Weimars als Geisteszentrum im späten 18. und frühen 19. Jahrhundert“ (siehe 1.2.3). Weimar nimmt die Funktion eines internationalen Kongress- und Tourismuszentrums wahr.

Nordhausen besitzt bereits in den Bereichen Bildung, Wissenschaft und Forschung, Gesundheit, Versorgung und Dienstleistung sowie Kultur oberzentrale Teilfunktionen. Die besondere Bedeutung von Nordhausen für Nordthüringen drückt sich beispielsweise im hohen Einpendlerüberschuss aus. Aufgrund der Lage, insbesondere der großen Entfernung zu benachbarten Oberzentren, kommt der Sicherung oberzentraler Teilfunktionen neben der Stärkung als Innovations- und Wirtschaftsstandort besondere Bedeutung zu.

Das Städtedreieck Saalfeld/Rudolstadt/Bad Blankenburg weist in den Bereichen Kultur, Wirtschaft, Gesundheit und Verwaltung oberzentrale Teilfunktionen auf. Die Städte nehmen aufgrund enger funktioneller und siedlungsstruktureller Verknüpfung die Aufgaben eines Mittelzentrums mit Teilfunktionen eines Oberzentrums gemeinsam wahr.

Suhl/Zella-Mehlis besitzt als Wirtschafts- und Versorgungszentrum eine dominierende Stellung in Südthüringen. Aufgrund der Lage dieses funktionsteiligen Zentralen Orts, insbesondere der großen Entfernung zu benachbarten Oberzentren, kommt der Sicherung oberzentraler Teilfunktionen neben der Stärkung als Innovations- und Wirtschaftsstandort besondere Bedeutung zu.

2.2.9 Z¹ Mittelzentren sind die Städte Apolda, Arnstadt, Artern/Unstrut, Bad Langensalza, Bad Lobenstein, Bad Salzungen, Eisenberg, Greiz, Heilbad Heiligenstadt, Hildburghausen, Ilmenau, Leinefelde-Worbis, Meiningen, Pößneck, Schleiz, Schmalkalden, Sömmerda, Sondershausen, Sonneberg, Stadtroda, und Zeulenroda-Triebes sowie funktionsteilig Hermsdorf/Bad Klosterlausnitz, Neuhaus am Rennweg/Lauscha und Schmölln/Gößnitz.

2.2.10 G¹ In den Mittelzentren sollen die **gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge mit mindestens regionaler Bedeutung** für den jeweiligen Funktionsraum konzentriert und zukunftsfähig weiterentwickelt werden.² Dazu zählt insbesondere

- Entwicklungs- und Stabilisierungsfunktion,
- regionale Einzelhandels- und Dienstleistungsfunktion,
- überregionale Verkehrsknotenfunktion,
- Bildungs-, Gesundheits-, Kultur- und Freizeitfunktion,
- Steuerungsfunktion.

Begründung zu 2.2.9 und 2.2.10

Bei den Thüringer Mittelzentren handelt es sich um die historisch gewachsenen Impulsgeber und Ankerpunkte als polyzentrischer Ausdruck der Thüringer Kulturlandschaft (siehe 1.2). Die durch eine nahezu homogene Verteilung der Klein- und Mittelstädte geprägte polyzentrische Siedlungsstruktur ermöglicht eine ausgewogene, gleichmäßige und dichte Verteilung mittelzentraler Funktionen. Allerdings wirken sich der demografische Wandel allgemein und die räumlich sowie zeitlich differenzierte Ausformung demografischer Trends auf die Situation der Mittelzentren aus. Unter diesen Bedingungen ist es für die zukünftige Landesentwicklung entscheidend, dass die Funktionalität der Mittelzentren erhalten und wenn nötig, weiteren gesellschaftlichen Rahmenbedingungen angepasst wird. Erhalt der Funktionalität und Anpassung an Veränderungen gewährleistet die dauerhafte Sicherung gleichwertiger Lebensbedingungen für das gesamte Land und ermöglicht neue Spielräume für die Städte und Gemeinden. Als Folge dieser komplexen Herausforderungen sind zunehmend qualitative und organisatorisch-strukturelle Lösungsansätze gefragt.

Die Mittelzentren sollen zeitgleich mit den Grundzentren überprüft werden (siehe 2.2.2 und 2.2.12). Neben der Funktionserfüllung werden dabei die Erreichbarkeit (Lage im Raum), der Einzugsbereich, weitere Kriterien in den Bereichen demografische Entwicklung und Arbeitsplatzzentralität sowie die raumstrukturelle Situation an der Landesgrenze überprüft. Die Bestimmung der Mittelzentren hat sich bisher an wesentlichen mittelzentralen Ausstattungsmerkmalen, einem ausgeprägten Einzugsbereich, überdurchschnittlichen Entwicklungspotenzialen, einer relativ hohen eigenen Einwohnerzahl und an einer relativ hohen Wirtschaftskraft orientiert.

Die Mittelzentren sind in der Regel gekennzeichnet durch zahlreiche und vielfältige Funktionen der Daseinsvorsorge mit regionaler Bedeutung in den Bereichen Wirtschaft und Arbeitsmarkt (Entwicklungs- und Stabilisierungsfunktion), Einzelhandel, Dienstleistungen (vielseitige Einkaufsmöglichkeiten des gehobenen Bedarfs, Filialen von Banken und Versicherungseinrichtungen u. ä.), Bildung, Gesundheit, Kultur, Freizeit (Schulen der Sekundarstufe II, öffentliche Bibliothek, Berufsschulen, Veranstaltungshalle, Krankenhaus mit regionalem Versorgungsauftrag, Fachärzte u. ä.) Steuerung bzw. Verwaltung (Sitz oder Außenstelle von Landesbehörden und Kreisverwaltungen). Hinsichtlich der Verkehrsfunktion nehmen die Mittelzentren als regionale Zentren teilweise überregionale Bedeutung wahr (Umsteigefunktion SPNV - ÖPNV, ÖPNV-Knotenpunktfunktion u. ä.). Die Einwohnerzahl in den mittelzentralen Funktionsräumen beträgt in der Regel mehr als 30.000 Einwohner. In den mittelzentralen Funktionsräumen von Hermsdorf/Bad Klosterlausnitz, Artern/Unstrut, Neuhaus a. Rwg./Lauscha, Zeulenroda-Triebes, Schmöln/Gößnitz, Bad Lobenstein und Schleiz sind weniger als 30.000 aber mehr als 20.000 Einwohner vorhanden. Weniger als 20.000 Einwohner leben mit Stand vom 31. Dezember 2012 in den mittelzentralen Funktionsräumen Eisenberg und Stadtroda (siehe Tab. 3).

Die Mittelzentren in Räumen mit günstigen Entwicklungsvoraussetzungen können die Rolle eines Impulsgebers übernehmen, während den Mittelzentren in Räumen mit besonderen Entwicklungsaufgaben (siehe 1.2.1 ff.) zusätzlich eine entscheidende Stabilisierungsfunktion zur Sicherung der Daseinsvorsorge und Gewährleistung gleichwertiger Lebensverhältnisse zukommt.

Die Mittelzentren sind in der Regel über leistungsfähige und gut ausgebaute Straßen in das Verkehrsnetz eingebunden. Drei Viertel dieser Orte verfügen über mindestens einen schnellen Zugang zum Autobahnnetz. Die übrigen Mittelzentren sind über Bundesstraßen (überwiegend mit Ortsumgehungen) gut erreichbar. Unbeschadet des guten Stands wird an der weiteren qualitativen Verbesserung (insbesondere Ortsumgehungen) gearbeitet. Jedes zweite Mittelzentrum verfügt über einen Zugang zum schnellen SPNV. Dieses System wird in der Fläche durch vertakteten SPNV ergänzt. Damit werden fast alle Mittelzentren stündlich - im Berufs- und Schülerverkehr teilweise dichter - bedient.

Aus einer Erreichbarkeitsanalyse geht hervor, dass die Mittelzentren in nahezu allen Teilen Thüringens aus ihrem Funktionsraum in einem angemessenen Zeitraum erreicht werden können (siehe 2.2.13). Damit leisten die Mittelzentren nachweislich einen entscheidenden Beitrag zur Gewährleistung gleichwertiger Lebensbedingungen in allen Teilräumen Thüringens.

2.2.11 ¹Die Bestimmung der **Grundzentren** erfolgt gesondert durch eine nachfolgende Änderung des Landesentwicklungsprogramms. ²Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die Grundzentren in den Regionalplänen fort. ³Grundzentren sind die Städte und Gemeinden Arenshausen, Auma-Weidatal, Bad Berka, Bad Colberg-Heldburg, Bad Frankenhausen, Bad Köstritz/Crossen an der Elster (funktionsteilig), Bad Liebenstein, Bad Sulza, Bad Tennstedt, Berga/Elster, Blankenhain, Bleicherode, Breitenworbis, Breitung, Brotterode-Trusetal, Buttstädt, Bürgel, Dermbach, Dingelstädt, Dornburg-Camburg, Ebeleben, Eisfeld, Ellrich, Friedrichroda, Gebesee, Gefell/Hirschberg/Tanna (funktionsteilig), Geisa, Gerstungen, Gräfenroda, Greußen, Großbreitenbach, Großengottern, Heldrungen/Oldisleben (funktionsteilig), Heringen/Helme, Kahla, Kaltennordheim, Kölleda, Königsee-Rottenbach, Küllstedt, Meuselwitz/Lucka (funktionsteilig), Mihla, Münchenbernsdorf, Nesse-Apfelstädt, Neustadt an der Orla, Niederorschel, Oberweißbach/Thür. Wald, Ohrdruf, Probstzella, Römhild, Ronneburg, Roßleben/Wiehe (funktionsteilig), Ruhla, Saalburg-Ebersdorf, Schalkau, Schimberg, Schleusegrund, Schleusingen, Schlotheim, Sonnenstein, Stadtilm, Steinach, Steinbach-Hallenberg, Südeichsfeld, Tabarz, Tambach-Dietharz, Teistungen, Themar, Treffurt, Triptis, Uder, Vacha, Waltershausen, Wasungen, Weida, Weißensee und Wutha-Farnroda.

2.2.12 G ¹In den Grundzentren sollen die **Funktionen der Daseinsvorsorge** mit überörtlicher Bedeutung ergänzend zu den höherstufigen Zentralen Orten konzentriert und zukunftsfähig gestaltet werden. ²Dazu zählt insbesondere

- Stabilisierungs- und Ergänzungsfunktion,
- Einzelhandels- und Dienstleistungsfunktion,
- regionale Verkehrsknotenfunktion,
- primäre Bildungs-, Gesundheits- und Freizeitfunktion.

Begründung zu 2.2.11 und 2.2.12

Grundzentren nehmen ergänzend zu den höherstufigen Zentralen Orten Stabilisierungsfunktionen in der Fläche wahr. Sie übernehmen insbesondere die Grundversorgung mit Gütern und Dienstleistungen (Einzelhandel, Kommunalverwaltung u. ä.) sowie Bildung, Gesundheit und Freizeit (Allgemeinärzte, Apotheke, Grundschule, Sportstätten u. ä.). Grundzentren sind leistungsfähig durch Landesstraßen sowie SPNV und/oder StPNV der Kreise in das Verkehrsnetz eingebunden.

Insbesondere durch die nahezu gleichmäßig verteilten höherstufigen Zentralen Orte wird bereits ein Großteil der grundzentralen Versorgung abgedeckt. Insbesondere dort, wo die Erreichbarkeitsbedingungen die in 2.2.13 vorgegebenen Erreichbarkeitszeiten überschreiten, ist eine Ergänzung dieses Netzes durch Grundzentren zur Sicherung der Daseinsvorsorge notwendig. Diese Herangehensweise wird auch dem Bevölkerungsrückgang gerecht, der eine Straffung des Zentrale-Orte-Netzes erforderlich macht, um die Tragfähigkeit der vorzuhaltenden Infrastrukturen und Dienstleistungen sicherzustellen. Damit wird auch der Forderung des § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG Rechnung getragen, wonach die Erreichbarkeits- und Tragfähigkeitskriterien des Zentrale-Orte-Konzepts flexibel an den regionalen Erfordernissen ausgerichtet werden sollen.

Die konkrete Bestimmung von Grundzentren entfällt zunächst zugunsten einer verlängerten Geltungsdauer der in den Jahren 2011 und 2012 in Kraft getretenen Regionalpläne. Bis zum Abschluss einer Teilfortschreibung bzw. Teiländerung des LEP 2025 – spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten des LEP 2025 - gelten somit die bisherigen Grundzentren fort.

Die Bestimmung der Grundzentren erfolgt zukünftig im LEP und nicht in den Regionalplänen, spätestens zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens der aktuellen Regionalpläne. Dies ermöglicht eine einheitliche Vorgehensweise bei der Bestimmung der Grundzentren und führt zu einer Aufwertung der Grundzentren als Teil des zentralörtlichen Systems.

Die Grundzentren mit Gebietsstand November 2013 entsprechen den Regionalplänen Nordthüringen (in Kraft getreten am 29. Oktober 2012), Mittelthüringen (in Kraft getreten am 1. August 2011), Südwestthüringen (in Kraft getreten am 9. Mai 2011) sowie Ostthüringen (in Kraft getreten am 18. Juni 2012).

Die Kriterien für die Bestimmung der Grundzentren lauten:

1. Funktionserfüllung,
2. Erreichbarkeit (Lage im Raum),
3. Einwohnerzahl (mit Demografiefaktor),
4. Weitere Kriterien in den Bereichen demografische Entwicklung und Arbeitsplatzzentralität.

Die Anwendung der Kriterien erfolgt unter Berücksichtigung substanzieller interkommunaler Zusammenarbeit (d. h. gemeinsamer Flächennutzungsplan und/oder über einen raumordnerischen Vertrag verbindlich abgesicherte Kooperation in den die Grundzentren prägenden überörtlichen Funktionen).

Grundzentren nehmen die im Grundsatz genannten Funktionen wahr und sind

- entweder zur Sicherung gleichwertiger Erreichbarkeitsbedingungen (Lage im Raum) als Ergänzung zu den Mittel- und Oberzentren erforderlich
- oder sie weisen als Gemeinde, Landgemeinde oder im Rahmen substanzieller interkommunaler Kooperation (s. o.) im Verflechtungsbereich grundsätzlich 5.000 Einwohner oder darüber unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung
- und in den Bereichen Demografie sowie Arbeitsplatzzentralität (z. B. Einpendlerintensität) besonders günstige Voraussetzungen auf oder sind hinsichtlich besonderer raumstruktureller Strukturen entlang der Landesgrenze erforderlich.

Eine Abweichung ist in begründeten Einzelfällen möglich, wenn eine überdurchschnittliche Wirtschaftskraft vorhanden oder eine interkommunale Kooperationen aus besonderen regionalen bzw. topografische Gründen nicht sachgerecht ist.

Innovative, tragfähige und nachhaltige Angebotsstrukturen können nur entwickelt werden, wenn eine ständige Überprüfung und Weiterentwicklung der Angebote der Daseinsvorsorge erfolgt. Fixe Ausstattungskataloge können für diesen Prozess hinderlich wirken. Notwendig sind hingegen die flexible Handhabung sowie die Anpassung des Zentrale-Orte-Systems und Differenzierungen bezogen auf die jeweiligen teilräumlichen Strukturen.

2.2.13 G Die **Erreichbarkeit eines Zentralen Ortes** soll eine Wegezeit von

- 90 Minuten im öffentlichen Verkehr und 60 Minuten im motorisierten Individualverkehr für Oberzentren,
- 45 Minuten im öffentlichen Verkehr und 30 Minuten im motorisierten Individualverkehr für Mittelzentren einschließlich der Mittelzentren mit Teilfunktionen eines Oberzentrums und
- 30 Minuten im öffentlichen Verkehr und 20 Minuten im motorisierten Individualverkehr für Grundzentren nicht überschreiten.

Begründung zu 2.2.13

Die angemessene Erreichbarkeit der Zentralen Orte aus dem Umland ist wesentlicher Teil der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse (siehe § 2 Abs. 3 Nr. 3 ROG). Die angegebenen Orientierungswerte entsprechen sowohl überwiegend den MKRO-Empfehlungen (MKRO-Entschießung „Zentrale Orte und ihre Verflechtungsbereiche“ vom 8. Februar 1968, MKRO Entschießung „Zentralörtliche Verflechtungsbereiche mittlerer Stufe der Bundesrepublik Deutschland“ vom 15. Juni 1972, MKRO-Entschießung „Oberzentren“ vom 16. Juni 1983) als auch der Richtlinien für die Integrierte Netzgestaltung (RIN Ausgabe 2008, Seite 11, Tab. 1). „Wegezeit“ ist jene Zeit, die für den Weg vom Wohnort zum Zentralen Ort oder zurück benötigt wird. Der im LEP angenommene Orientierungswert für die ÖPNV-Erreichbarkeit der Mittelzentren unterschreitet den entsprechenden MKRO-Wert. Die weiteren Orientierungswerte werden in Thüringen nahezu vollständig eingehalten. Jeder höherstufige Zentrale Ort übernimmt dabei auch die Funktionen der niedrigeren zentralörtlichen Funktionsstufe. Insofern übernehmen beispielsweise auch alle Ober- und Mittelzentren grundzentrale Aufgaben.

Als Folge des demografischen Wandels muss auch das Verkehrsangebot und das Angebot an Verkehrsinfrastrukturen einer Prüfung unterzogen werden. Anpassungsmaßnahmen im ÖPNV-Netz sowie hinsichtlich der Aufrechterhaltung von Schienen- und Straßeninfrastrukturen werden erforderlich, allerdings im Rahmen der Einhaltung der Orientierungswerte.

2.2.14 G ¹Vor dem Hintergrund der historisch gewachsenen, polyzentrischen Siedlungsstruktur und zukünftiger Profilierung sollen **Gemeinden mit einer überörtlich bedeutsamen Gemeindefunktion** die Zentralen Orte aufgaben- und handlungsbezogen ergänzen und einen spezifisch-sektoralen Beitrag zur teileräumlichen Entwicklung leisten. ²Die räumlichen Voraussetzungen für diese Gemeindefunktion sollen erhalten oder weiter verbessert werden.

Begründung zu 2.2.14

Einzelnen Gemeinden kann vor dem Hintergrund der polyzentrischen Siedlungsstruktur aufgrund besonderer Entwicklungspotenziale bzw. -erfordernisse und unter Berücksichtigung ihrer Lage im Raum sowie ihrer Bevölkerungsentwicklung eine überörtlich bedeutsame Gemeindefunktion zuerkannt werden (siehe § 1 Abs. 3 Nr. 3 ThürLPIG). Diese Gemeinden unterscheiden sich von den Zentralen Orten durch ihre überwiegend monofunktionale Ausrichtung.

Überörtlich bedeutsame Gemeindefunktionen sind Funktionen, die den wirtschaftlichen, infrastrukturellen und sozialen Charakter einer nichtzentralörtlichen Gemeinde dominieren und in ihrer raumstrukturellen Wirkung deutlich über die eigene Gemeinde hinaus wirksam werden. Als Funktionsbereiche kommen beispielsweise die Funktionen Wohnen, Bildung, Kultur, Gewerbe/Industrie, erneuerbare Energie, Landwirtschaft, Tourismus (siehe 4.4) und Verkehr in Betracht. Die entsprechenden Festlegungen erfolgen in den Regionalplänen, sofern ein überörtliches Regelungserfordernis raumordnerisch begründet werden kann. Sofern eine mindestens überregionale Bedeutung vorliegt, erfolgt eine Bestimmung im LEP selbst. Die Funktionen werden Gemeinden gemäß § 6 Abs. 1 ThürKO zugewiesen.

Die überörtlich bedeutsamen Gemeindefunktionen entsprechen der Vielfalt Thüringens und ermöglichen unter Berücksichtigung der zukünftigen Herausforderungen eine zielgerichtete Entwicklung aller Landesteile.

Vorgaben für die Träger der Regionalplanung

2.2.15 V In den Regionalplänen können den Zentralen Orten besondere **Handlungserfordernisse** als Grundsätze der Raumordnung zugewiesen werden, soweit dies erforderlich und nicht bereits fachlich geregelt ist oder geregelt werden könnte.

2.2.16 V ¹In den Regionalplänen können bestimmten Gemeinden **überörtlich bedeutsame Gemeindefunktionen** als Ziele der Raumordnung zugewiesen werden, soweit dies die Funktion der Gemeinde prägt oder aufgrund vorhandener Potenziale oder absehbarer Entwicklungen prägen kann und dies für eine geordnete regionale Entwicklung erforderlich ist. ²Die Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte soll nicht beeinträchtigt werden.

Begründung und Hinweise zur Umsetzung zu 2.2.15 und 2.2.16

Die Formulierung von besonderen Handlungserfordernissen ermöglicht eine zielgerichtete und auf den konkreten Teilraum bezogene raumordnerische Steuerung. Dies kann dazu beitragen, die Wirksamkeit des Zentrale-Orte-Konzepts zu erhöhen. Im Zuge der Formulierung der Handlungserfordernisse kann es insbesondere bei größeren Flächengemeinden erforderlich werden, diese Handlungserfordernisse einem Teil der administrativen Gemeinde zuzuordnen, ohne allerdings unzulässig in die gemeindliche Selbstverwaltung einzugreifen.

Bestimmten Ortsteilen innerhalb eines Zentralen Orts oder innerhalb von Gemeinden mit einer überörtlich bedeutsamen Gemeindefunktion können bestimmte überörtlich bedeutsame Funktionen im Einzelfall als Grundsatz der Raumordnung zugewiesen werden, sofern eine überörtliche Bedeutung raumordnerisch begründet ist, beispielsweise um Funktionen räumlich zu bündeln oder eine bestmögliche Erreichbarkeit aus dem Umland zu gewährleisten. Eine pauschale und theoretische Bestimmung ist nicht zulässig. Mit der Vorgabe als Grundsatz der Raumordnung verbleibt der Gemeinde ein Abwägungs- und Ermessenspielraum. Zudem ist der regionalplanerische, also der überörtliche und fachübergreifende Regelungsbedarf, deutlich zu machen. Rein fachliche oder kommunale Angelegenheiten zählen weder hinsichtlich der Handlungserfordernisse noch überörtlich bedeutsamer Funktionen zum Regelungsbereich der Regionalplanung. Nicht jedes überörtliche Interesse rechtfertigt bereits eine gebiets- oder bereichsscharfe Festlegung. Vielmehr müssen besonders wichtige Belange des Landes oder der Region sich in der Abwägung mit den gemeindlichen Belangen durchsetzen können. Für gebiets- oder bereichsscharfe Festlegungen von Orten innerhalb des Gemeindegebiets ist ein rechtfertigendes öffentliches Interesse im Regelfall nicht gegeben. Vielmehr obliegt es grundsätzlich der jeweiligen Gemeinde zu entscheiden, wo im Gemeindegebiet zentralörtliche Aufgaben wahrgenommen werden sollen.

Mit der Ausweisung von Gemeinden mit überörtlich bedeutsamen Gemeindefunktionen sollen herausgehobene Funktionen in einem regionsweiten Kontext bewertet und eine weitere funktionale Arbeitsteilung im Raum planerisch unterstützt werden (siehe 2.2.14). Somit besteht ein Instrument für die Regionalplanung, um vorsorglich und dennoch flexibel auf die Ausdifferenzierung des Raums reagieren zu können und einzelne, besondere Eignungen von Gemeinden mit Funktionen zu sichern und zu entwickeln. Monofunktionale Festlegungen können der besonderen Spezifik einzelner Städte und Gemeinden als Teil der vielfältigen Thüringer Kulturlandschaft (siehe 1.2) entsprechen und tragen insofern auch zu deren Stabilisierung bzw. Weiterentwicklung bei.

Die Ausweisung von Gemeinden mit überörtlich bedeutsamen Gemeindefunktionen erfolgt ergänzend zum Netz der Zentralen Orte und ist auf der Ebene des Regionalplans an nachfolgenden Kriterien auszurichten:

- *Überörtliche Bedeutung,*
- *räumlicher Schwerpunkt in der die Gemeindefunktion betreffenden Funktion,*
- *prognostizierte positive Entwicklung in der die Gemeindefunktion betreffenden Funktion,*
- *besondere natürliche und funktionelle Gegebenheiten und Entwicklungsmöglichkeiten (z. B. Lage im Schwerpunkt- oder Vorbehaltsgebiet ähnlicher Zweckbestimmung),*
- *gute verkehrliche Erreichbarkeit,*
- *Vergleichsweise günstige Bevölkerungsentwicklung und Bevölkerungsprognosen.*

Für die Gemeindefunktion Tourismus gelten ergänzend die unter 4.4.6 genannten Kriterien.